



Pflege stärken,  
Engagement belohnen

# Das Bayerische Landespflegegeld

# Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,



der Bayerischen Staatsregierung liegt das Thema Pflege besonders am Herzen. Eine zukunftsfähige Pflegeinfrastruktur und die bestmögliche Unterstützung Pflegebedürftiger und pflegender Angehöriger sind für uns Auftrag und Verpflichtung.

Mit dem neuen Landespflegegeld setzt der Freistaat Bayern ein deutlich sichtbares Zeichen. Allein im ersten Pflegegeldjahr haben rund 345.000 Menschen einen Antrag auf Landespflegegeld gestellt. Die positive Resonanz zeigt, dass wir mit dieser neuen Unterstützung für Pflegebedürftige den richtigen Weg eingeschlagen haben.

Allen, die sich in der Pflege engagieren – ob beruflich, als Angehörige oder Ehrenamtliche – danken wir herzlich für ihr Engagement. Sie können sich darauf verlassen: Wir stärken die Pflege – jetzt und in der Zukunft.

**Dr. Markus Söder MdL**  
Ministerpräsident

**Melanie Huml MdL**  
Staatsministerin

# Pflege stärken, Engagement belohnen: Das Bayerische Landespflegegeld

Der Freistaat Bayern investiert jährlich 400 Mio. Euro, um Pflegebedürftige schnell und unbürokratisch zu unterstützen. Mit dem Landespflegegeld können Sie etwa den Menschen eine finanzielle Anerkennung zukommen lassen, die sich jeden Tag um Sie kümmern. Das können pflegende Angehörige genauso sein wie Freunde, Helferinnen und Helfer.

## Wie hoch ist das Landespflegegeld?

Einmal jährlich werden 1.000 Euro ausgezahlt.

## Wer hat Anspruch auf Landespflegegeld?

Sie haben einen Anspruch auf Landespflegegeld, wenn...

- › Sie mit Pflegegrad 2 oder höher eingestuft worden sind und
- › Ihr Hauptwohnsitz in Bayern liegt.

# Was müssen Sie tun, um Landespflegegeld zu erhalten?

Sie müssen Ihren Antrag auf Landespflegegeld für das laufende Pflegegeldjahr bis spätestens 31.12. schriftlich beim **Bayerischen Landesamt für Pflege, Landespflegegeld, Postfach 1365, 92203 Amberg** einreichen. Für die Folgejahre wird die Leistung ohne neuen Antrag gewährt.

Folgende Nachweise brauchen Sie für Ihren Antrag:

- › Eine Kopie Ihres Pflegebescheides über die Feststellung des Pflegegrades 2 oder höher bzw. das entsprechende Schreiben Ihrer Pflegeversicherung (nicht das MDK-Gutachten) und
- › eine Kopie Ihres Personalausweises bzw. Reisepasses oder eine aktuelle Meldebescheinigung Ihrer Gemeinde.

Bitte informieren Sie das Bayerische Landesamt für Pflege, wenn sich Änderungen ergeben, die Ihren Anspruch auf das Landespflegegeld betreffen (z. B. eine Änderung des Pflegegrades oder ein Wegzug aus Bayern).

## Wo können Sie sich informieren?

Den Antrag und weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter **[www.landespflegegeld.bayern.de](http://www.landespflegegeld.bayern.de)**.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte per E-Mail an **[landespflegegeld@lfp.bayern.de](mailto:landespflegegeld@lfp.bayern.de)**.

*„Andrea hilft mir viel –  
im Haushalt, beim Arzt  
oder auf dem Amt.“*





Herausgeber:  
Bayerisches Landesamt für Pflege  
Köferinger Straße 1  
92224 Amberg

Gestaltung: CMS – Cross Media Solutions GmbH  
Bildnachweis: © Daniel Infanger, © Istockphoto/FatCamera  
Druck: Appel und Klinger Druck und Medien GmbH  
Gedruckt auf umweltzertifiziertem Papier  
(FSC, PEFC oder vergleichbares Zertifikat)  
Stand: April 2019  
Artikelnummer: stmgp\_pflege\_045

Hinweis: Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – werden Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.